GEMEINDE DASSENDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 23 4. ÄNDERUNG

PLANZEICHNUNG (TEIL A):

Gemarkung Dassendorf Flur 7

Datengrundlage ALKIS, Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
Alle Maße sind in Meter angegeben.

Maßstab 1: 1000
Es gilt die BauNVO 2017

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen:	Erläuterung:	Rechtsgrundlage:
I.	**FESTSETZUNGEN:**	
1.	**Art der baulichen Nutzung**	§ 9 (1) 1 BauGB
SO Einzelhandel	Sondergebiet - Einzelhandel (s. (Teil B) Nr. 1.1)	§ 11 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
2.	**Maß der baulichen Nutzung**	§ 9 (1) 1 BauGB
z. B. GRZ 0,8	Grundflächenzahl, als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
z. B GR 100 m²	Grundfläche, als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
z. B. GF 3.040 m²	Geschossfläche, als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
z. B. GH 72,6	Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull (üNHN), als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
z. B. I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
3.	**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**	§ 9 (1) 2 BauGB
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
4.	**Verkehrsflächen**	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	§ 9 (1) 11 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
5.	**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung**	§ 9 (1) 14 BauGB
	Fläche für die Klärung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	§ 9 (1) 14 BauGB
6.	**Grünflächen**	§ 9 (1) 15 BauGB
(c)	Private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
(f)	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern	§ 9 (1) 25a BauGB
7.	**sonstige Planzeichen**	
	Flächen für Sport- und Spielanlagen	§ 9 (1) 5 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 (6) BauGB
z. B. (a)	Bezeichnung von Teilbereichen in der textlichen Festsetzung (Teil (B)) Nr. 3 ff)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauGB
II.	**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**	
	Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG	
III.	**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**	
	Vorhandener/ geplanter Regenwasserkanal	
	Vorhandenes Gebäude	
z.B. 48/5	Flurstücksbezeichnung	
	Grundstücksgrenze mit Grenzpunkt	
64,6 m üNHN	Geländehöhe über Normalhöhennull	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

1 Sondergebiet SO Einzelhandel gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO

1.1 Das Sondergebiet (SO) Einzelhandel dient der Ansiedlung eines Verbrauchermarkts und der Unterbringung der zugehörigen Stellplätze, Fahrgassen und Nebenanlagen. Zulässig ist die Nutzung eines Lebensmittel-Verbrauchermarkts mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment von höchstens 1.600 m² Verkaufsfläche (darunter maximal 200 m² Verkaufsfläche für Drogerie- und Kosmetikwaren und maximal 200 m² Verkaufsfläche für Getränke), zuzüglich einer Bäckerei mit Café mit maximal 150 m² Geschossfläche, eines Blumenshops mit maximal 150 m² Geschossfläche, einer Lotto/ Toto-Annahmefläche mit Zeitschriften und Tabakwaren mit maximal 80 m² Geschossfläche und einer Postfiliale.

1.2 Im Sondergebiet Einzelhandel sind nur solche Einzelhandelsbetriebe zulässig, die ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment aufweisen. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind:
- Nahrungs- und Genussmittel,
- Getränke,
- Drogeriewaren,
- Kosmetik, Parfümerie,
- pharmazeutische Artikel,
- Schnittblumen,
- Zeitungen, Zeitschriften.

1.3 Im Sondergebiet Einzelhandel sind zentrenrelevante Randsortimente auf höchstens 10 vom Hundert der maximal zulässigen Verkaufsfläche zulässig. Zentrenrelevante Sortimente sind:
- medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätswaren),
- zoologischer Bedarf,
- Bücher,
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf,
- Spielwaren,
- Künstler- und Bastelbedarf,
- Bekleidung aller Art,
- Schuhe, Lederwaren,
- Kurzwaren, Schneiderbedarf, Handarbeiten,
- Optik- und Fotoartikel,
- Uhren und Schmuck,
- Musikinstrumente und Musikalien,
- Babyausstattung,
- Hobby- und Freizeitbedarf,
- Sport- und Campingbedarf (ohne Campingmöbel, Wohnwagen, Boote)
- Anglerbedarf, Waffen und Jagdbedarf,
- Telekommunikationsartikel, Computer inkl. Zubehör und Software,
- Elektronikgeräte und Unterhaltungselektronik,
- Leuchten und Lampen,
- Elektrogroßgeräte (weiße Ware),
- Haushaltswaren, Hausrat,
- Raumausstattung, Einrichtungszubehör (auch Küche und Bad),
- Glas, Porzellan, Keramik,
- Kunstgewerbe, Briefmarken, Münzen,
- Heimtextilien, Gardinen, Bettwaren (ohne Matratzen),
- Fahrräder inkl. Zubehör.

1.4 Für das SO Einzelhandel ist die Errichtung von zwei Werbepylonen von einer Höhe von maximal 90 m ü NHN zulässig.
Die Werbepylonen sind in einem Abstand von mindestens 15 m, gemessen ab der Parzellengrenze der öffentlichen Verkehrsfläche der Bundesstraße B 207 bzw. der B 404 zu errichten (zum Beispiel in der privaten Grünfläche).

1.5 Im Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 9 BauNVO Tankstellen, Bordelle sowie bordellartige Betriebe ausgeschlossen.
Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 8 Absatz 2 Nr. 1 und 2 BauNVO sind gemäß § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie
- eine Verkaufsfläche von 300 m² nicht überschreiten,
- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Herstellungs- bzw. Weiterverarbeitungs-, Wartungs- und Reparaturbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Eine Unterordnung in Grundfläche und Baumasse ist nicht erforderlich, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des holzbe- oder -verarbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt.

1.6 Im GE werden Ausnahmen für Vergnügungsstätten (insbesondere Wettbüros, Spielhallen und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist) nach § 8 Absatz 3 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Ausnahmen für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 8 Absatz 3 Nr. 3 BauNVO ausgeschlossen.

2 Überschreitung der Grundflächenzahl im SO Einzelhandel gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO

2.1 Im SO Einzelhandel ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 1,0 zulässig.

3 Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 Absatz 2 BauNVO

3.1 Oberhalb der festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhe sind betriebsbedingte Aufbauten (z.B. Anlagen der Haus- und Klimatechnik, Lüftungsanlagen und andere technische Anlagen und technische Aufbauten) sowie reflexionsfreie Anlagen zur Nutzung von Solarenergie allgemein zulässig, sofern sie in der Höhe innerhalb der Höhe der Attika zurückbleiben, andernfalls sind sie um mindestens 1,5 m, gemessen von der Innenkante der Attika, zurückgesetzt zu errichten.

4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.1 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten bezeichneten Flächen sind zugunsten der Allgemeinheit und des Eigentümers des Flurstücks 211 zu belasten.

4.2. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht können zugelassen werden.

5 Die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Die Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß oder Asphaltierung sind unzulässig.

5.2 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen können, sind nicht zulässig.

6 Anpflanzen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a und b BauGB auf den privaten Grünflächen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB und von Bebauung freizuhaltende Flächen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB

6.1 (Kennbuchstabe **(c)**) Auf den mit (c) gekennzeichneten Flächen sind Gehölzpflanzungen aus standortheimischen Arten vorzunehmen. Dabeit sind Arten, Mengen und Qualitäten nach Maßgabe der Pflanzliste 1 zu verwenden. Zu pflanzen sind je 50 m² ein Baum als Hochstamm sowie ein Strauch je 2 m². Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten.

7 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a

7.1 Auf der mit (f) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine einreihige Pflanzung zu erstellen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzabstände sollen 1 m betragen. Zu verwenden sind Arten, Mengenanteile und Qualitäten nach Maßgabe der Pflanzliste 1.

8 Anpflanzen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a und b BauGB im SO Einzelhandel

8.1 Auf ebenerdige Stellplatzanlagen ist für je zehn Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Es sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammabstand von mindestens 18 cm über dem Boden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich großkroniger Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.

9 Anpflanzen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB

9.1 Die Ufer des Regenwasserrückhaltebeckens sind naturnah zu gestalten und mit standortheimischen Gehölzen, Stauden und Röhrichten zu bepflanzen. Die Böschungen des zukünftigen Beckens dürfen nicht steiler als 1:3 ausgeführt werden.

Pflanzliste 1

Bäume (Mindest-Qualität: Hochstamm, 3xv. STU 18-20)
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Sträucher (Mindest-Qualität: i.Str., 2xv. 100/150)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (Roter Holunder)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

Bauverbotszone

20 m ab Außenkante der Fahrbahn der Bundesstraße sind gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine Hochbauten zulässig.

HINWEISE:

Altstandorte und Altablagerungen

Auf den Flurstücken 97 und 165 befand sich in den 1960´ger Jahren eine Sandkuhle. Diese soll, nach Zeugenaussagen, per Hand ausgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt mit Bodenaushub verfüllt worden sein. Auf Grund dessen wurden auch die Bodenluftuntersuchungen für die Planungssicherheit durchgeführt.
Im Rahmen der Tiefbauarbeiten für das geplante Regenwasserrückhaltebecken, könnte entsorgungsrelevantes Material anfallen. In diesem Fall müsste der Fachdienst Abfall und Bodenschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg informiert werden.
Digitale Lagepläne und Luftbilder zur Lage und Ausdehnung der ehemaligen Abbaufläche, können für die weitere Detailplanung im Fachdienst zur Verfügung gestellt werden.
Südlich der Straße Bargkoppel außerhalb des Plangebiets befindet sich eine Altablagerung als einer Altdeponie. Der Fachdienst Abfall und Bodenschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg hat eine orientierende Untersuchung des Gaspfades auf der Altablagerung durchgeführt, um Planungssicherheit für umgebende Flurstücke im Bereich des Deponiekomplexes zu schaffen. Maßnahmen für das Plangebiet werden nicht erforderlich.

Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden, ist dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich mitzuteilen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Kampfmittel

Nach visueller Überprüfung der zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsluftbilder können keine Einwirkungen auf dem Gebiet durch Abwurfmunition (Bomben) festgestellt werden. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt aber auch nicht auszuschließen. Sollten bei den Arbeiten einzelne Muitionsreste gefunden werden, ist die örtliche Polizei zu benachrichtigen.

Ausgleichsmaßnahmen
Nach Anwendung der Eingriffsregelung im landschaftsplanerischen Fachbeitrag sind 0,349 ha Ausgleichsfläche erforderlich. Die Kompensationsmaßnahme wird im Ökokonto "Rüllauer Holz" (OK 52) südlich von Schwarzenbek im Naturraum Geest im Kreis Herzogtum Lauenburg nachgewiesen.
Um die Erweiterung eines etablierten Verbrauchermarkts zu ermöglichen müssen innerhalb des Sondergebiets 90 m Knick entfernt werden. Weitere 70 m dieses Knicks werden aufgrund der geplanten Flächenaufweitung des Gewerbegebiets zukünftig nicht mehr als Knick nachrichtlich übernommen. Als Ersatz erfolgt eine Neuanpflanzung eines Knicks im Verhältnis 1:2, d.h. in einer Länge von 320 m, außerhalb des Plangebiets.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungsausschusses vom 27. Februar 2018.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29. März 2018 bis zum 09. April 2018 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist mit der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 05. Februar 2019 bis zum 06. März 2019 erfolgt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB am 28. Januar 2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 27.08.2019 die Änderung des Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.09.2019 bis zum 21.10.2019 während folgender Zeiten Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 12.09.2019 bis 20.09.2019 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.dassendorf.de/amtl-bekanntmachung.html ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 20.09.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Dassendorf, den 24.07.2020

(Siegelabdruck) (Bürgermeisterin)

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG):

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 13.1.2020, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Lübeck, den 9.6.2020

(Siegelabdruck) (Unterschrift)

8. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.05.2020 bis 02.06.2020 während folgender Zeiten Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfristvon allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 08.05.2020 bis 16.05.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.dassendorf.de/amtl-bekanntmachung .html ins Internet eingestellt.

9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.06.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 16.06.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Dassendorf, den 17.07.2020

(Siegelabdruck) (Bürgermeisterin)

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, den 27.07.2020

(Siegelabdruck) (Bürgermeisterin)

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 27.07.2020 bis 10.08.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 10.08.2020 in Kraft getreten.

Dassendorf, den 10.08.2020

(Siegelabdruck) (Bürgermeisterin)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.06.2020 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 "Verbrauchermarkt und Gewerbe" für das Gebiet südlich der B 207 und östlich der B 404, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

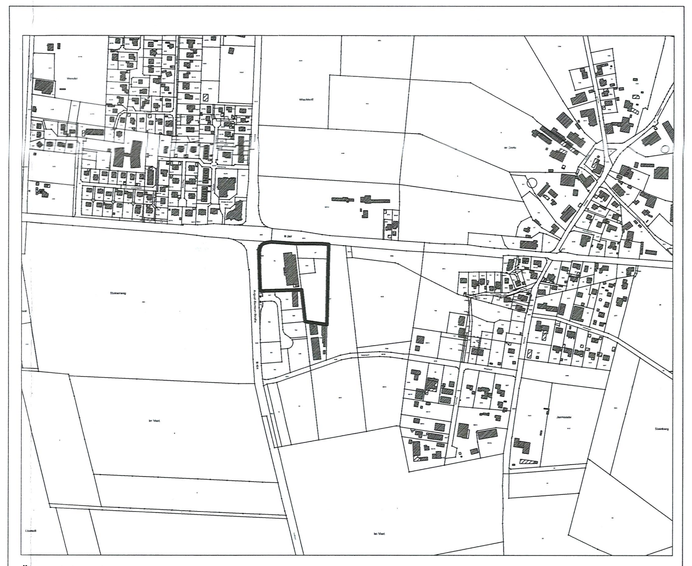

Übersichtsplan

4. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "Verbrauchermarkt und Gewerbe"

für das Gebiet

südlich der B 207 und
östlich der B 404

Planungsbüro:

claussen-seggelke
stadtplaner